

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Beirates der Menschen mit Behinderung der Stadt Wuppertal vom 17.05.2010

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S.666, SGV NW 2033) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 08.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Beirat der Menschen mit Behinderung der Stadt Wuppertal ist eine Interessenvertretung der in Wuppertal lebenden Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen. Er berät Rat und Verwaltung sowie andere Einrichtungen und Institutionen in Fragen des selbstbestimmten Lebens sowie zur Umsetzung der UN BRK (UN Behindertenrechtskonvention). Besonderes Anliegen des Beirates der Menschen mit Behinderung ist die Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung und chronisch kranker Menschen in allen Lebensbereichen.

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Beirat der Menschen mit Behinderung
- a) berät die parlamentarischen Gremien (Rat, Ausschüsse, Kommissionen, Fachgremien und Bezirksvertretungen) und die Verwaltung in Fragen der Inklusion und des selbstbestimmten Lebens.
 - b) entsendet Mitglieder als sachkundige Bürger/innen in
 - den Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit (Vorsitzende/r, stellvertretende Vorsitzende/r)
 - den Ausschuss für Schule und Bildung
 - den Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen
 - den Ausschuss für Verkehr

- den Jugendhilfeausschuss
- den Sportausschuss
- den Ausschuss für Kultur
- außerdem in die 10 Bezirksvertretungen
- und in andere Gremien.

Der Vorstand trifft sich in regelmäßigen Abständen mit den Vertreter/innen der Beiräte im Bergischen Städtedreieck.

Als Themen der Gremienarbeit kommen vor allem in Betracht

- Die Inklusion von Menschen mit Behinderung und chronisch kranker Menschen in allen Lebensbereichen (z.B. Bildung, Arbeit, Freizeit, Kultur, Wohnen), d.h. die Erfüllung der Forderungen der UN BRK.
- Behindertengerechte Gestaltung und Ausstattung öffentlicher Gebäude, Anlagen und Verkehrsräume sowie des öffentlichen Personennahverkehrs, sowie eine inklusive, barrierefreie Stadtplanung.

c) koordiniert Anliegen und Anregungen und allgemeine Fragen zu sozialen Leistungen für Menschen mit Behinderungen und chronisch kranker Menschen sowie Ihrer Organisationen.

Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit dem Inklusionsbüro der Stadt Wuppertal und der/dem Behindertenbeauftragten.

d) betreibt Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit zu den Barrieren und Schwierigkeiten, mit denen Menschen mit einer Beeinträchtigung im täglichen Leben konfrontiert werden.

(2) Der Beirat der Menschen mit Behinderung ist berechtigt, den parlamentarischen Gremien und der Verwaltung Anregungen und Empfehlungen zu geben und Anträge zu stellen.

§ 58 Abs.2 Sätze 1 und 2 der Gemeindeordnung bleiben unberührt. Die/Der Vorsitzende des Beirates der Menschen mit Behinderung wird durch den Rat als sachkundige Bürgerin/als sachkundiger Bürger in den „Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit“ berufen.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Dem Beirat der Menschen mit Behinderung gehören an

a) als stimmberechtigte Mitglieder

15 Vertreter/innen der Selbsthilfe, von denen mindesten 8 selbst zum Kreis der Menschen mit Behinderung/chronischen Erkrankungen gehören müssen.

b) als beratende Mitglieder

- je 1 Vertreter/in der Ratsfraktionen
- 3 Vertreter/innen der freien Wohlfahrtspflege
- die/der zuständige Beigeordnete für den Geschäftsbereich Soziales, Jugend, Schule und Integration.

Für jedes Mitglied ist ein/e/ Stellvertreter/in zu benennen.

(2) Zur Ermittlung der Vertreter/innen der Selbsthilfe werden die bekannten Wuppertaler Behindertenverbände, -vereine, Selbsthilfegruppen und sonstige relevante Gruppierungen in der Stadt Wuppertal zu einer Versammlung eingeladen.

Um auch Menschen mit Behinderung /chronischen Erkrankungen die keiner Organisation angehören, die Möglichkeit zu geben im Beirat der Menschen mit Behinderung vertreten zu sein, wird die Einladung in den Wuppertaler Medien veröffentlicht.

Jede Organisation kann zur Versammlung eine/n Vertreter/in entsenden. Die Versammlung erzielt Einvernehmen über die Personen der Vertreter/innen der unterschiedlichen Organisationen im Beirat. Um den unterschiedlichen Interessen der Menschen mit Behinde-

rung/chronischen Erkrankungen angemessen Rechnung zu tragen, sollen folgende Arten der Beeinträchtigung im Beirat der Menschen mit Behinderung vertreten sein:

- a) Menschen mit einer Sinnesbehinderung
- b) Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung
- c) Menschen mit einer Körperbehinderung
- d) Menschen mit einer chronischen Erkrankung
- e) Menschen mit einer psychischen Erkrankung/seelischen Behinderung

(3) Die Vertreter/innen der Ratsfraktionen werden von diesen benannt.

(4) Die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege benennt die Vertreter/innen der Freien Wohlfahrtspflege.

§ 3 Vorsitz

Der Beirat der Menschen mit Behinderung wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/n und eine/n 1. und 2. Stellvertreter/in. Diese müssen das passive Wahlrecht nach dem Kommunalwahlgesetz besitzen.

§ 4 Amtszeit

Die Amtszeit des Beirates der Menschen mit Behinderung entspricht der Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Beirates der Menschen mit Behinderung sind über ihre Tätigkeit und über die Angelegenheiten, die ihnen zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Geschäftsordnung

Der Beirat der Menschen mit Behinderung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erfolgt durch die Stadt Wuppertal.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.